



**Mausbacher Karnevalsgesellschaft
„Löstige Wölleklös e.V.“**

Satzung Nebenordnung

Stand: Mai 2019

1. Abteilungen des Vereins

Der Verein verfügt über folgende Abteilungen:

1. Herrenelferrat
2. Prinzengarde
3. Damenelferrat
4. Wölleklös´chen
5. Tanzgarde
6. Showtanzgruppe
7. 1 Mariechen
8. Kinder- und Jugendabteilung

2. Abteilungen

- a) Jedes Mitglied einer „Abteilung“ muss auch als aktives Mitglied des Vereins angemeldet werden.
- b) Die Mitgliedschaft muss gegenüber den einzelnen Gruppen beantragt werden, ausgenommen der Kinder- u. Jugendabteilung. Mitglieder der Kinder- u. Jugendabteilung, die das Mindestalter von 16 Jahren erreicht haben, sind ohne Antrag von den gewünschten Tanzgruppen aufzunehmen.
- c) Über den Aufnahmeantrag externer Anwärter entscheidet die jeweilige Abteilung nach ihren festgelegten Richtlinien.
- d) Jugendliche, die aus Altersgründen aus den Tanzgruppen der Kinder- u. Jugendabteilung ausscheiden, wechseln nach persönlichem Belieben automatisch in eine der Tanzgruppen.
- e) Solotänzer, die aus Altersgründen aus der Kinder- u. Jugendabteilung ausscheiden, wechseln in die Erwachsenenabteilung. Sollte in ihrem bisherigen Amt kein freier Platz zur Verfügung stehen, kann auch nach persönlichem Belieben in eine der Tanzgruppen gewechselt werden.
- f) Solotänzer der Erwachsenenabteilung, die ihr Amt nicht mehr ausüben möchten, können ebenfalls ohne Abstimmung in eine von ihnen gewünschte Gruppe wechseln.
- g) Die Altersgrenzen der Kinder- u. Jugendabteilung werden wie folgt festgelegt:
 - Ab 3 Jahre bis 10 Jahre = Kindertanzgarde
 - Ab 10 bis 16 Jahre = Jugendshowtanzgruppe*

*Wer zum Sessionsstart den Schulwechsel zu einer Weiterführenden Schule bereits vollzogen hat, kann auf Antrag vorzeitig in die Jugendshowtanzgruppe wechseln, muss dies aber nicht!

Der Stichtag ist immer das Alter beim Start in die neue Session am 11.11.

Auf eigenen Wunsch kann der altersbedingte Wechsel zur nächsten Gruppe um maximal 1 Jahr verzögert werden. Hierzu gilt besonders zu beachten, dass Mitglieder unter 18 Jahre bei

Abendveranstaltungen im Rahmen der Brauchtumpflege nach 24 Uhr in Begleitung eines Erziehungsberechtigten sein müssen.

- a) Die einzelnen Abteilungen haben ab der Sessionseröffnung bis Aschermittwoch des darauf folgenden Jahres dem Verein zur Mitwirkung bei Veranstaltungen zur Verfügung zu stehen.
- b) Die Tanzgarde und die Showtanzgruppe haben für den Vorstand je einen Ansprechpartner zu benennen.
- c) Eigene Auftritte der Gruppen außerhalb des Vereins bedürfen während der Session der Zustimmung des Vorstandes. Außerhalb der Karnevalszeit kann jede „Gruppe“ über ihre Auftritte selbst bestimmen. Eventuelle Übungsstunden sind über das ganze Jahr einzuhalten.

3. Jugendwarte der Kinder- und Jugendabteilung

a) Die Aufgaben der Kinder- und Jugendwarte werden von max. 5 Mitgliedern (m/w/d) wahrgenommen:

- 1 Organisator
- 1 Kassenwart
- 1 Ansprechpartner für die Showtanzgruppe
- 1 Ansprechpartner für die Tanzgarde und Solo-Tänzer
- 1 Ansprechpartner für die Gardisten

Bei Bedarf können auch mehrere dieser Posten in Personalunion vertreten werden.

Der Organisator vertritt die Belange der Kinder- und Jugendabteilung gegenüber dem Vorstand des Vereins, und nimmt auf Einladung, an entsprechenden Vorstandssitzungen teil.

Bei Verhinderung kann ein Stellvertreter aus dem Kreis der anderen o.g. Mitglieder bestimmt werden.

- b) Weiterhin gehört zur Kinder- und Jugendabteilung ein/e „Jugend-Präsident/in“.

Der Jugend-Präsident führt bei heimischen und auswärtigen Auftritten durch das Programm der Kinder- und Jugendabteilung.

Falls es keinen Jugendpräsidenten gibt oder dieser verhindert ist, übernimmt ein Mitglied der vorgenannten Kinder- und Jugendwarte die Programmführung.

- c) Alle Kinder- und Jugendwarte sowie der Kinder- und Jugendpräsident müssen als aktive Mitglieder des Vereins gemeldet sein.
- d) Die Kinder- und Jugendwarte sowie der Jugendpräsident werden von den Eltern der Mitglieder bei der Elternversammlung gewählt.

Die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen entscheidet.

Je Mitglied aus der Kinder- und Jugendabteilung besteht eine Stimme.

Die Wahlperiode besteht in der Regel aus einem Zyklus von 3 Jahren; eine Wiederwahl ist möglich.

Bei Bedarf, insbesondere bei Ausscheiden eines Kinder- und Jugendwarts, kann auch abweichend von diesem 3-Jahres-Zyklus bei einer Elternversammlung mit Wirkung für den Rest des Zyklus nachgewählt werden.

- e) Die Kinder- und Jugendwarte sind für die komplette Organisation der Abteilung zuständig, inkl. Auftritte, Kindersitzung, Kinder-Biwak, etc. sowie der allgemeinen Betreuung der Mitglieder.

Wichtige Entscheidungen sind vorab mit dem Vereinsvorstand abzustimmen. Verträge müssen grundsätzlich zur Gültigkeit durch den Vorstand unterzeichnet werden.

4. Aufgabenverteilung der Jugendwarte

- **Organisator/in**

Planung, Einteilungen und Ablauf bei der Kinder- BIWAK, Kinder- Disco, Kinder- Sitzung
Planung, und Ablauf

- Organisation Auswärtsauftritte inkl. Bus
- Organisation Zuganmeldungen
- Organisation Orden / Pins
- Organisation Wurfmaterial
- Ansprechpartner für den Vorstand

- **Betreuer/in Kinder- Tanzgarde**

- Ansprechpartner der Eltern
- Betreuung beim Training
- Organisation der Uniformen
- Terminabsprachen mit der Schneiderin
- Organisation für Anschaffungen bezüglich der Uniformen

- **Betreuer/in Showtanzgruppe**

- Ansprechpartner der Eltern

- Betreuung beim Training
 - Organisation der Kostüme / Requisite
 - Terminabsprachen mit der Schneiderin
 - Organisation für Anschaffungen bezüglich der Kostüme
- **Betreuer/in Gardisten**
 - Ansprechpartner der Eltern
 - Betreuung beim Training
 - Terminabsprachen mit der Schneiderin
 - Organisation für Anschaffungen bezüglich der Uniformen
- **Kassenwart**
 - Kontoführung und Einzüge der Monatlichen Beiträge
 - Überweisungen anfallender Rechnungen
 - Abrechnung der Mietkosten gemieteter Uniformen
 - Verwaltung und Ausgabe der Vereinseigenen Uniformen
 - Abwicklung sämtlicher Bestellungen
- **Mietkostüme**
 - Die Kinder- u. Jugendabteilung verfügt über eine katalogisierte Kleiderkammer mit verschiedenen Uniformen der Kinder- Tanzgarde und den Jung- Gardisten, sowie Vereinseigenen Trainingsjacken bzw. Winterjacken.
 - Diese Uniformen können auf Wunsch gegen eine jährliche Gebühr angemietet werden.
 - Die Uniformen werden jährlich eingesammelt und auf Beschädigungen kontrolliert und gegebenenfalls repariert
 - Bei Beschädigungen werden die Kosten einer Reparatur dem Mieter in Rechnung gestellt.

5. Sonstiges

- a) Der Verein ist nicht verpflichtet, dem/der Antragsteller/in Ablehnungsgründe einer Mitgliedschaft mitzuteilen.
- b) Die Vereinsfarben der Gesellschaft sind blau und gelb. *(Die genauen Farbtöne sind vorgegeben und zu erfragen)* Bei der Gestaltung aller neuangefertigten Uniformen der einzelnen Gruppen und Mariechen *(Ausnahme: Showtanzgruppen und Tollitäten)* sollen die festgelegten Vereinsfarben dominieren und eingehalten werden.
- c) Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, soweit sie den Sinn der Nebenordnung nicht verändern, sowie solche, die behördlicherseits angeordnet werden, vorzunehmen.

Vorstehende Nebenordnung wurde am 17. Mai 2019 von der Hauptversammlung beschlossen und genehmigt.

Mausbach, den 17.05.2019

Der Vorstand